



## POLITISCHE GEMEINDE STANSSTAD

### Information Teilrevision Gewässerraumzonen und Abflusswegzonen

#### Ausgangslage

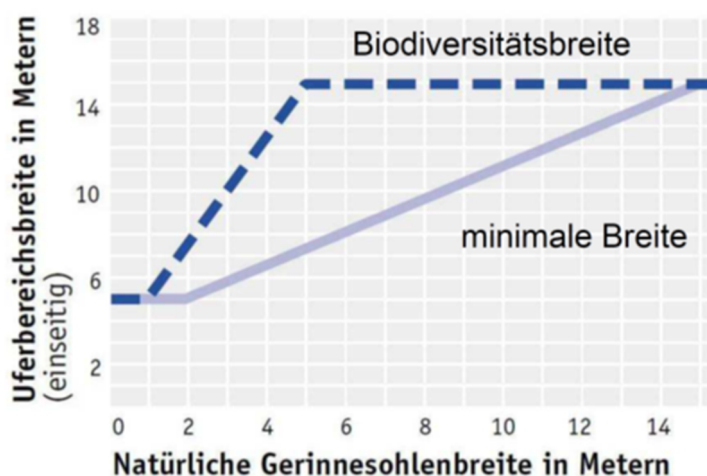
Die Gesetzgebungen des Bundes zum Wasserbau und zum Gewässerschutz verpflichten die Kantone, den Raumbedarf für oberirdische Gewässer (fliessgewässer und See), der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist, festzulegen und raumplanerisch umgehend auszuscheiden.

Im Zonenplan Stansstad sind Gewässerraumzonen entlang von fliessgewässern innerhalb der Bauzonen bereits seit einigen Jahren ausgeschieden.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden die Gewässerraumzonen entlang von fliessgewässern ausserhalb der Bauzone ausgeschieden und die bestehenden innerhalb der Bauzone teilweise angepasst. Des Weiteren werden die Gewässerraumzonen entlang des Sees innerhalb und ausserhalb der Bauzone festgelegt und nötigenfalls Baulinien Gewässerraumabstand zur Sicherung bestehender Bauten ausgeschieden. Zudem werden zur Sicherung des Abflusses kleinerer Gerinne innerhalb und ausserhalb der Bauzone Abflusswegzonen festgelegt. Weiter werden die Gefahrenzonen und die landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiete entlang des Sees aufgrund der neu festgelegten Uferlinie bzw. der Gewässerraumzonen bereinigt.

Die Bestimmungen für die Gewässerraumzone, Abflusswegzone und Abflusskorridorzone und der Gefahrenzonen sind neu im Planungs- und Baugesetz (PBG) und in der Planungs- und Bauverordnung (PBV) aufgenommen. Die bestehenden Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement werden gestrichen.

Die **Gewässerraumzonen der fliessgewässer** ausserhalb der Bauzone werden gemäss dem Berechnungsmodell des Bundes wie folgt festgelegt:



Für die fliessgewässer auf dem Gemeindegebiet Stansstad wird die minimale Breite angewendet.

Die **Gewässerraumzone entlang des Vierwaldstättersees** beträgt grundsätzlich 15 m ab der Uferlinie. Bei dicht überbautem Gebiet in der Siedlung kann bei ausgewiesenem Bedarf ein reduzierter Gewässerraum ausgeschieden werden.

Zusätzlich besteht gemäss der kantonalen Baugesetzgebung ein Hochbauabstand zur Gewässerraumzone von 3 Meter. Bestehende Bauten innerhalb dieses Abstandes können, wenn aufgrund der Platzverhältnisse innerhalb der Parzelle notwendig, mit einer Baulinie Gewässerraumabstand gesichert werden.

Die **Abflusswegzone** dient grundsätzlich dem Schutz vor Hochwasser. Die ökologische Funktion des Gewässers ist dabei von geringerer Bedeutung. Die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb der Abflusswegzone ist nicht zulässig. Hingegen können Bauten und Anlagen bis an die Abgrenzung der Zone erstellt werden. Die zulässige landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird durch die Schutzzone Abflusswege nicht weiter eingeschränkt. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Vorschriften der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) bezüglich der Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln auch bei Gewässern ohne ausgeschiedenem Gewässerraum einzuhalten sind.

#### Information der betroffenen Grundeigentümer

Im Jahre 2017 wurden die betroffenen Eigentümer über die Teilrevision der Nutzungsplanung und über die Auswirkungen auf die jeweiligen Parzellen informiert. Verschiedene Stellungnahmen und Hinweise wurden von Seiten Grundeigentümer eingereicht und es fanden diverse Begehungen und Gespräche statt. Darauf wurde die Situation zusammen mit den zuständigen kantonalen Stellen nochmals überprüft.

#### Kantonale Vorprüfung

Die Unterlagen zur Teilrevision der Gewässerraumzonen und Abflusswegzonen wurden der Baudirektion im November 2017 zur Vorprüfung eingereicht. Aufgrund der Vorprüfung und den in der Zwischenzeit geänderten Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung und somit auch der kantonalen Praxis wurden die Unterlagen überarbeitet und der Baudirektion ein zweites Mal zur Vorprüfung unterbreitet. Die nun vorliegenden Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Eine Genehmigung durch den Regierungsrat wurde in Aussicht gestellt.

#### Öffentliche Auflage

Im Sinne des Planungs- und Baugesetzes liegen während 30 Tagen, vom 09. Oktober 2019 bis 08. November 2019 die Unterlagen der Teilrevision auf der Gemeindeverwaltung Stansstad öffentlich auf.

Gegen die Änderungen des Zonenplanes kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendung erhoben werden.

Die detaillierten Unterlagen zu dieser Teilrevision sind zudem auf der Webseite der Gemeinde [www.stansstad.ch](http://www.stansstad.ch) einsehbar.